14. Jahrhunderts angehören[1], können in der Frage keinen Ausschlag geben.

Es ist dargethan worden, dass die Ueberlieferung von der Vertreibung der Elisabeth ausschliesslich auf der einen Stelle der Dicta beruht. Aus den erwähnten Bedenken gegen Einzelheiten des weiteren Verlaufs der Erzählung, vor allem aber aus dem übereinstimmenden und unerklärbaren Schweigen in dem Briefe Konrads, der Kanonisationsbulle und, wie nachgewiesen werden konnte, in den Annalen Bertolds schliesse ich nun, dass die Vertreibung der Landgräfin nicht historisch ist. Die Beweise ex silentio sind nicht immer sicher, aber wenn sie irgend einmal Ueberzeugung verschaffen, so möchte es hier geschehen. Auch ist jene Behauptung nicht ganz neu, da schon Ayrmann im Jahre 1739 die Ueberlieferung unserer Stelle nicht glaublich fand[2]. Unsere Annahme wird durch weitere Gründe unterstützt.

Die Dicta geben für die Verstossung der Elisabeth kein Motiv an. Merkwürdig ist nun, dass sich bis jetzt kein recht annehmbares hat finden lassen, und dass man hin und her gerathen hat. Man könnte meinen, dass Heinrich Raspe und sein Bruder Konrad die Herrschaft an sich reissen wollten, indem sie ihre Schwägerin und deren Kinder, namentlich ihren Sohn Hermann, den einzigen berechtigten Nachfolger, vertrieben. Aber diese Grausamkeit war zwecklos. Auch wenn Elisabeth auf der Wartburg blieb, hatten die beiden Brüder oder hauptsächlich Heinrich Raspe von der religiösen und weltabgewandten Sinnesweise derselben für ihr Herrschaftsgelüste nichts zu fürchten; Heinrich war der natürliche Vormund des fünfjährigen Erben[3], ihm war schon von Ludwig für die Zeit seiner Abwesenheit auf dem Kreuzzuge die Verwaltung des Landes übertragen worden[4]. Man legt ihm aller-

---

1) S. später. 2) Bei C. Retter, Hessische Nachrichten. Zweite Sammlung 1739 Nr. II. Er führt aus, Heinrich habe die Hauptfestung Wartburg und das ganze Land nicht in den Händen seiner Schwägerin lassen wollen aus Sorge, sie möchte alles wegschenken und sie mag daher, wie er sagt, über solchem ihr gemachten Querstrich wohl freiwillig aus dem Lande gegangen sein. — Leider erklärt er sich nicht darüber, warum er die Vertreibung nicht glaubte. Die Ansicht Ayrmanns erwähnt Justi, Elis. d. Heil. S. 106 Anm. 3) Hermann geb. 1222 nach A. R. 172, 18—19 und Deutsch. Leben Ludwigs bei Rückert p. 31, 20—23. Dies Jahr ist mit Bernecker (Beiträge zur Chronologie der Regierung Ludwigs IV. S. 23—25) gegen Rückert (S. 118) und Wegele (A. R. p. 172 Anm. 8) festzuhalten, welche sich für das J. 1223 entscheiden. 4) Zusätze zu Dietrichs Vita bei Mencke II, 1995 D—1996 A. Hier trägt Ludwig seinem Bruder wenigstens eine Regentenhandlung auf. Der Werth dieser Stelle ist zweifelhaft, vgl. Abschn. V. Doch hat Ludwig die Regierung selbstverständlich seinem zurückbleibenden ältesten Bruder übergeben. Die Stelle = A. R. 200, 24—201, 4. Rückert 55, 32—56, 8.